

Version: 23.9.2021

Covid-19

MINISTERIELLES RUNDSCHREIBEN

BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

Inhalt

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)	4
Reisen ins Ausland und Rückkehr	5
Masken	6
Beschaffung von Masken, Hygiene- und Reinigungsmaterial	7
2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)	8
Meldung von Quarantäne- und Infektionsfällen sowie Gruppen- und Klassenschließungen und Schließungen ganzer Einrichtungen	9
Testing und Tracing	11
Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen	12
Impfurlaub	12
3. Kinderbetreuung	14
Hausaufgabenbetreuung	14
Außerschulische Betreuung (AUBE)	14
Not-Kinderbetreuung	14
Defizitübernahme	15
Kinderhorte	15
Kredittage	15
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter	15
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser	17

Einkommensausfall für das Personal des RZKB.....	18
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	18
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen	18
Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels	19
Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien	19
Kontaktdaten.....	19
4. Grund- und Sekundarschulen.....	20
4.1 Informationen für Schüler und Eltern.....	20
Schulpflicht.....	20
COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.....	20
Unterrichtsbefreiung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19	21
4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal.....	21
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	21
Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2021-2022.....	21
COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.....	22
Personalmitglieder unter Quarantäne.....	22
Versicherung für Personalmitglieder	22
Ersatz von Personalmitgliedern.....	23
Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19	24
4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten	24
Außerschulische Betreuung	24
Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht.....	24
Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle	25
Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien.....	25
Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen.....	25
Grundschulen	26
Sekundarschulen	29
Förderschulen.....	32
Schülerbeförderung.....	32
5. Mittelständische Ausbildung	33
Lehrlinge in den Betrieben	33
Schulpflicht.....	33
Risikogruppenzugehörigkeit.....	33
Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung	34
Kontakt für die mittelständische Ausbildung.....	36
6. Hochschulausbildung	37
Unterrichtspersonal der Hochschule	37

Studierende, die einer Risikogruppe zugehören	37
Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung.....	37
Studentenjobs im Pflegebereich	39
7. Institute für schulische Weiterbildung.....	41
Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung	41
Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung.....	41
8. Erwachsenenbildung	42
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	42
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	42
Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung	42
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)	45
Unterrichtspersonal der Musikakademie.....	45
Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht	45
10. Bezahlter Bildungsurlaub	48

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

Allgemeines

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „**social distancing**“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie größere Menschenmengen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

Bitte tragen sie überall dort, wo es verpflichtend oder empfohlen ist, **Masken**. Bitte halten Sie möglichst einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden **Hygieneregeln**:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Präventionsmaßnahmen in den Bildungseinrichtungen und in der Kinderbetreuung

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Kontaktreduzierung und das Tragen von Masken bleiben neben der Impfung die wirksamsten Mittel gegen die Ausbreitung des Virus.

Der Grundsatz lautet daher: **Wann immer es möglich ist, diese Präventionsmaßnahmen umzusetzen, sollten sie auch dann ergriffen werden, wenn sie nicht verpflichtend sind.**

Es obliegt den Schulleitern, die Schüler und Personalmitglieder für die Wichtigkeit der Präventionsmaßnahmen zu sensibilisieren. Schulleiter müssen ihr Personal dazu anhalten, die geltenden Bestimmungen zu respektieren. Die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen gefährdet den Schulbetrieb.

Insbesondere die Nichteinhaltung der Mindestabstände unter Kollegen kann schnell dazu führen, dass der Schulbetrieb beeinträchtigt wird oder sogar zum Erliegen kommt, da in einem solchen Fall nicht nur das betroffene Personalmitglied isoliert werden muss,

sondern aufgrund des Kontakt-Tracings zusätzlich Kollegen eine Quarantäne verordnet wird. Dies kann schnell Klassen- oder gar Schulschließungen zur Folge haben.

Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze der Prävention erläutert.

Personen mit klinischen Symptomen

Kinder, Lernende und Personalmitglieder mit den unten beschriebenen klinischen Symptomen bleiben den Einrichtungen fern und kontaktieren ihren Hausarzt.

Eine Person ist ein Verdachtsfall von COVID-19 Person mit:

- mindestens einem der folgenden Hauptsymptome: akutes Auftreten, ohne andere offensichtliche Ursache, von: Husten; Atemnot; Brustschmerzen; Anosmie oder Dysgeusie ohne erkennbare Ursache,
- ODER
- mindestens zwei der folgenden geringfügigen Symptome*, ohne andere offensichtliche Ursache: Fieber; Muskelschmerzen; Müdigkeit; Rhinitis; Halsschmerzen; Kopfschmerzen; Anorexie; wässriger Durchfall ohne erkennbare Ursache*; akute Verwirrung*; plötzlicher Sturz ohne erkennbare Ursache*,
- ODER
- Verschlechterung chronischer respiratorischer Symptome (COPD, Asthma, chronischer Husten ...), ohne andere offensichtliche Ursache.

* Bei Kindern reicht auch nur Fieber ohne offensichtliche Ursache aus, um einen Test auf COVID-19 während der aktuellen Epidemie in Betracht zu ziehen.

**Diese Symptome treten häufiger bei älteren Menschen auf, die möglicherweise eine atypische akute Infektion haben.

(Quelle: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_Case%20definition_Testing_DE.pdf, Version vom 13/7/2020)

Hat ein Kind eines oder mehrere der o.e. Symptome und die Gründe sind bekannt (z.B. Allergie), darf es die Schule besuchen.

Auch Kinder „mit laufender Nase“ als einzigem Krankheitssymptom dürfen zur Schule gehen.

Reinigung

s. Corona-Leitfaden zur Reinigung und zu allgemeinen Präventionsmaßnahmen in Schulen

Reisen ins Ausland und Rückkehr

Reiseempfehlungen und -verbote sind der Internetseite des Auswärtigen Amts zu entnehmen <https://diplomatie.belgium.be/de>. Unter o.e. Link finden Sie ebenfalls länderspezifische Richtlinien und Empfehlungen (obligatorischer COVID-Test vor der Abreise, Ausfüllen von Reiseformularen, Maskenpflicht, usw.)

Weitere Reisemodalitäten finden Sie hier: <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen/>.

Personen, die sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder mit dem Flugzeug, dem Schiff, dem Zug oder dem Bus aus einem Land außerhalb der EU oder des Schengen-Raums nach Belgien zurückkehren, müssen das Passagier-

Lokalisierungsformular (PLF) frühestens 48 Stunden vor Ihrer Ankunft in Belgien ausfüllen.

Auf der Grundlage der Antworten, des Farbcodes der Zone, aus der man kommt, und des Status (geimpft, genesen, getestet) wird mittels des Formulars berechnet, ob man als Hochrisikokontakt gilt und sich in Quarantäne begeben muss. Wird man als Hochrisikokontakt identifiziert, erhält man PCR-Testcodes per SMS sowie eine Quarantänebescheinigung per E-Mail und wird zusätzlich von der Kontakt-Tracing-Zentrale informiert. Werden Tests und eine Quarantäne verordnet, sind diese verpflichtend.

Kinder unter 12 Jahren, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Urlaub zurückkehren, werden nicht getestet. Sie müssen jedoch die Quarantäne, die ihren Erziehungsberechtigten bei der Rückkehr verordnet wird, ebenfalls einhalten.

Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden. **Es ist während der Quarantäne verboten, zur Schule zu gehen.** Telearbeit ist jedoch möglich. Schüler oder Personalmitglieder, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, müssen der Schule fernbleiben und **ihren Hausarzt kontaktieren.**

Viele Familien wissen nicht, welche Prozedur zu befolgen ist und dass sie sich testen lassen müssen. Sollten Reiserückkehrer, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, mit der Schule Kontakt aufnehmen, müssen die Familien daher explizit darauf hingewiesen werden, dass sie sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen müssen.

Für weitere Informationen zu den Maßnahmen für Reiserückkehrer, siehe <https://www.info-coronavirus.be/> oder das föderale FAQ auf www.ostbelgienlive.be.

Masken

Im **Kindergarten** und in der **Kleinkindbetreuung** ist es aus pädagogischen und sozialen Gründen nicht nötig, dass Lehrer bzw. Betreuer eine Maske tragen. Bei Kontakten unter Erwachsenen (Personal, Eltern) besteht jedoch in Innenräumen Maskenpflicht wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Primarschüler brauchen keine Masken zu tragen.

Für **Unterrichtspersonal** in den **Primarschulen** sowie für **Unterrichtspersonal und Lernende** in den **Sekundarschulen**, in den **ZAWM**, in der **Hochschule**, in der **Erwachsenenbildung** und im **Teilzeit-Kunstunterricht** (für alle ab 12 Jahren) gilt in Innenräumen **Maskenpflicht** bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer außerhalb der Mahlzeiten usw.).

Die Maske kann vom Personal und von den Schülern abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. Auf dem Pausenhof besteht keine Maskenpflicht.

Eltern, die ihre Kinder draußen abholen, tragen Masken, wenn sie die Mindestabstände nicht einhalten.

Visiere bieten nicht den gleichen Schutz wie Stoffmasken und chirurgische Masken und werden im medizinischen Bereich nur zusätzlich zu Masken eingesetzt. Wenn der

Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind daher Stoffmasken oder chirurgische Masken zu tragen.

Die Verwendung von Visieren in Unterrichtseinrichtungen ist allenfalls dann eine Alternative, wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und die betroffene Person den Mindestabstand (1,5 m) zu anderen einhält.

Wartungspersonal und **medizinisches Personal** sollte zusätzlich zu Mund- und Nasenmasken **Handschuhe** tragen.

Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung. Um zu vermeiden, dass ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht, informieren die Einrichtungen Lernende und Personalmitglieder über die Notwendigkeit, die Abstands- und Hygieneregeln bestmöglich einzuhalten. Kontaktreduzierung, Abstand halten, d. h. Kontakt mit anderen Personen innerhalb von 1,5 m vermeiden, und häufiges Händewaschen bleiben die wirksamsten Mittel, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Verstöße gegen Maskenpflicht

Für den Fall, dass ein Schüler keine Maske mit sich trägt, wurde den Schulen eine Maskenreserve zur Verfügung gestellt.

Bei einer Verweigerung der Maskenpflicht handelt es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die gültigen Bestimmungen. Weigert sich der Schüler, nachdem er auf die Maskenpflicht hingewiesen wurde, weiterhin, eine Maske zu tragen, empfiehlt es sich, den Schüler zunächst unter Beobachtung zu isolieren, damit eine mögliche Ansteckung anderer Personen vermieden werden kann. Aufgrund der Unterrichtspflicht ist es nicht erlaubt, einen Schüler wegen des Nichttragens einer Maske nach Hause zu schicken.

Beim Verhängen von Disziplinarmaßnahmen sollte die Verhältnismäßigkeit stets im Auge gehalten werden. Die Sensibilisierung der Schüler für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sollte im Vordergrund stehen. Es steht den Schulleitungen frei, Maßnahmen zu entwickeln, um die Verstöße gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu ahnden und zeitgleich zu gewährleisten, dass die Schüler ihrer Unterrichtspflicht nachkommen.

Beschaffung von Masken, Hygiene- und Reinigungsmaterial

Sekundarschüler, Auszubildende, Studierende und Personalmitglieder können neben Stoffmasken auch chirurgische Masken verwenden.

Die chirurgischen Masken, die den Schulen von Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, dürfen auch von Schülern verwendet werden.

Flächendesinfektionsmittel für Lehrer und chirurgische Masken können über folgende E-Mail-Adresse nachbestellt werden: schutzmaterial.corona@dgov.be.

Das Material, das zur Gebäude- und Flächenreinigung, in den sanitären Anlagen oder zur Handdesinfektion in den Schulen benötigt wird, ist im Bedarfsfall von den Schulen bzw.

den Schulträgern zu beschaffen. Dazu gehört beispielsweise auch Handdesinfektionsgel an den Schuleingängen und Papierhandtücher samt Spender.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Danach ist der Hausarzt zu kontaktieren, der ggf. eine Testung des Kindes und seiner Kontaktpersonen anordnet.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido Ostbelgien sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuungsstrukturen und die Schulen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido Ostbelgien (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten).

Kinderbetreuung

- Susanne Häfner: 0471 919 438, susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be

Schulen, Musikakademie, ZAWM, Hochschule

Schulen werden gebeten, Ihre Fragen (keine Meldungen von bestätigten Fällen) telefonisch von montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr an die zuständige Servicestelle oder an die Kaleido Zentrale zu richten.

- Servicestelle Eupen: 087 742 522
- Servicestelle Kelmis: 087 709 850
- Servicestelle Büllingen: 080 403 060
- Servicestelle St. Vith: 080 403 020

Kaleido verfügt über spezifische Prozeduren für jede Zielgruppe, die auf den Richtlinien von Sciensano beruhen. Diese Prozeduren werden auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der nationalen Testing und Tracing Strategie regelmäßig aktualisiert.

Bei Fragen oder im Falle eines Clusters, nimmt Kaleido bei Bedarf Kontakt mit der Hygieneinspektion auf.

Die Entscheidung, ob einzelne Lehrpersonen oder Schüler der Schule fernbleiben sollen, obliegt dem behandelnden Arzt, dem Arzt-Hygieneinspektor und Kaleido Ostbelgien (s. Art. 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur

medizinischen Prävention). Eine von Kaleido verordnete Quarantäne ist verpflichtend einzuhalten.

Die Schule informiert das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

Die Entscheidung, eine Schule wegen einer Infektionskrankheit wie COVID-19 (teilweise) zu schließen, wird vom Arzt-Hygieneinspektor oder seinem örtlichen Vertreter nach Rücksprache mit Kaleido Ostbelgien getroffen. (s. Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention)

Der Arzt-Hygieneinspektor oder sein örtlicher Vertreter entscheidet nach Rücksprache mit Kaleido Ostbelgien, dem Arbeitsmediziner und dem Gefahrenverhütungsberater, wann die Schule den Unterricht wieder aufnehmen kann.

Die Schule informiert das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

Meldung von Quarantäne- und Infektionsfällen sowie Gruppen- und Klassenschließungen und Schließungen ganzer Einrichtungen

➤ **Meldungen an KALEIDO**

Die Kleinkindbetreuung und die Schulleiter werden gebeten, die Meldung eines positiven Falles an Kaleido ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

corona@kaleido-ostbelgien.be. Das Tracing-Team von Kaleido benötigt folgende Angaben:

- Name und Vorname sowie Telefonnummer des positiv getesteten Kindes/Schülers/Personalmitglieds;
- Betreuungsgruppe/Klasse;
- Datum des Tests (wenn bekannt);
- Datum des letzten Besuchs in der Kinderbetreuung/Schule.

Das Tracing-Team von Kaleido bearbeitet die Fälle in der Reihenfolge des Eingangs. Konkret bedeutet das: Die gemeldete Person (bei Kindern: die Eltern) wird von einem Tracing-Mitarbeiter angerufen, und gemeinsam werden die Kontakte mit hohem Risiko im schulischen Umfeld oder im Betreuungsort ermittelt. Die Kinder, die einen Hochrisikokontakt hatten, werden für 10 Tage in Quarantäne gesetzt (gezählt ab dem Tag des letzten Kontaktes). Eine entsprechende Quarantänebescheinigung wird von Kaleido individuell ausgestellt und der Schule/Betreuungsstruktur per E-Mail geschickt.

Wenn eine Klasse aus sanitären Gründen (Cluster) geschlossen wird, erstellt Kaleido keine einzelnen Quarantänebescheinigungen mehr. Kaleido liefert dem Ministerium die Liste der Schüler und Personalmitglieder, die in Quarantäne gesetzt werden.

Klassenleiter werden gebeten, diese Klassenliste per E-Mail an corona@kaleido-ostbelgien.be zu schicken. Es muss keine weitere Bescheinigung vorgelegt werden, um die Abwesenheit der Schüler zu entschuldigen.

Die Abwesenheiten der betroffenen Personen müssen jedoch über den Sharepoint gemeldet werden (s.u. Meldungen an das Ministerium).

Das Tracing-Team von Kaleido informiert im Anschluss den Verantwortlichen der Betreuungsstruktur/ den Schulleiter über die Maßnahmen. Ihm werden bei Bedarf Informationsbriefe zugestellt, um die Eltern und Personalmitglieder über diese

Maßnahmen zu informieren. Bei Kontakt mit niedrigem Risiko steht es dem Verantwortlichen frei, den Brief zu verteilen.

➤ **Meldungen an das Ministerium**

Kommt es in einer Kinderbetreuungsstruktur des RZKB oder einer Schule zu einem Quarantäne- und/oder Infektionsfall, müssen die Einrichtungen dies dem Ministerium **schnellstmöglich** über den **Krisensharepoint** melden.

Zu melden sind Quarantäne-/Infektionsfälle von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen, Schülern und Kindern mit Angabe von Start- und Enddatum der Quarantäne sowie Namen der Personalmitglieder bzw. Initialen der Schüler/Kinder.

Jede Schule und das RZKB haben einen Zugang und eine detaillierte Handreichung erhalten, die das intuitive Eintragen der Informationen in die Liste auf dem Krisensharepoint genauestens erklärt.

Für die Meldungen in Bezug auf die Personalmitglieder/Betreuer ist es erforderlich, dass die Namen der betroffenen Personen mitgeteilt werden, um im Falle einer Beschäftigung einer Person an mehr als einer Einrichtung Doppelzählungen zu vermeiden. Die Namen werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Bei den Kindern/Schülern sind die Initialen mitzuteilen.

Die normalen Meldewege zur Abwesenheit von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen sind durch den betroffenen Lehrer und durch die Schule sowie durch das RZKB wie gewohnt fortzuführen.

An corona.schliessung@dgov.be sollten daher keine Quarantäneverordnungen oder Atteste geschickt werden.

Positiv getestete Personalmitglieder sind ebenfalls der Arbeitsmedizin zu melden.

Selbstständige Tagesmütter, Tagesmütterhäuser, Co-selbstständige Tagesmütter, sowie die Außerschulische Betreuung des Königlichen Athenäums Eupen (KAE) und der Pater-Damian-Schule (PDS) benutzen im Falle von Infektions- oder Quarantänefällen sowie im Falle von Gruppenschließungen aus sanitären oder organisatorischen Gründen weiterhin den Meldeweg über folgende E-Mail-Adresse: corona.schliessung@dgov.be.

Unterschied zwischen Infektionsfällen und Quarantänefällen

- Wenn ein Personalmitglied (PM) **positiv getestet** wurde (Infektionsfall), ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:
 - o das PM ist krankgeschrieben → melden als Infektionsfall
 - o das PM ist in Quarantäne → melden als Infektionsfall
 - o das gleiche gilt für einen Schüler

- Wenn der Hausarzt einen Test verordnet (**Verdachtsfall**), wird das PM oder der Schüler unter Quarantäne gesetzt, bis das Testresultat vorliegt → melden als Quarantänefall

- Wenn aufgrund eines **Hochrisikokontakts** ein PM oder ein Schüler unter Quarantäne gesetzt wird → melden als Quarantänefall

- **Krankschreibungen ohne Bezug zu COVID-19** → keine spezifische Meldung erforderlich

Meldungen von Klassen- und Gruppenschließungen

Bei Klassen-/Gruppenschließungen unterscheiden wir zwei Fälle:

- **Schließungen aus organisatorischen Gründen** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich nicht in Quarantäne;
- **Schließungen aus sanitären Gründen (Cluster)** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich in Quarantäne.

Klassen- und Gruppenschließungen aus organisatorischen Gründen werden weiterhin an corona.schliessung@dgov.be gemeldet. Wenn eine oder mehrere Gruppe/n bzw. Klasse/n geschlossen werden muss/müssen, sind folgende Informationen per E-Mail mitzuteilen:

- Anzahl der geschlossenen Gruppen/Klassen;
- Anzahl der betroffenen Kinder/Schüler und Personalmitglieder/Betreuer;
- Start- und Enddatum der Gruppen-/Klassenschließung.

Im Falle von **Klassen- und Gruppenschließungen aus sanitären Gründen (Cluster)** müssen die Personen der betroffenen Klasse/Gruppe einzeln in die Liste auf dem Krisensharepoint eingetragen werden.

Mitteilung von Änderungen

- Liegt das Testergebnis oder das Enddatum der Quarantäne erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist dies nachträglich in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) einzutragen oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen.
- Sollte sich herausstellen, dass ein Personalmitglied/eine Betreuerin fälschlicherweise als Quarantänefall gemeldet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch lediglich eine „normale“ Krankschreibung eingereicht wurde, so ist dieses Personalmitglied/diese Betreuerin nachträglich aus der Liste auf dem Krisensharepoint zu löschen (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen..
- Sollte sich nach der ursprünglichen Meldung das Enddatum der Quarantäne ändern, ist dies ebenfalls in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) einzutragen.

Bitte übermitteln Sie keine Informationen an einzelne Mitarbeiter des Fachbereichs Unterrichtspersonal.

Testing und Tracing

Sciensano hat am 25. Januar 2021 die Testungsstrategie angepasst:

<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/testing>

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Kontakt-Tracing-Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person (oder deren Eltern) über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen

Der Corona-Elternurlaub ist am 30. September 2020 entfallen.

Der Föderalstaat hat eine Regelung zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt für Arbeitnehmer aus dem Privatsektor geschaffen. Wenn Arbeitnehmer ihr Kind aufgrund einer Corona bedingten Schließung einer Kinderbetreuungsstruktur oder Schule selbst betreuen müssen, hat der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 einschließlich das Recht, mit der Arbeit auszusetzen und Arbeitslosengeld bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit zu beantragen

Weitere Informationen und das entsprechende Dokument, das Sie beim LFA einreichen müssen, können Sie unter nachstehendem Link abrufen:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2>

Impfurlaub

Ein Arbeitnehmer hat zur Wahrnehmung des Impftermins das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer ohne Lohneinbußen von der Arbeit abwesend sein kann, wenn er während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wird.

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit während der Zeit, die er braucht, um geimpft zu werden. Dies umfasst sowohl die Zeit, die im Impfzentrum verbracht wird, als auch die Zeit, die benötigt wird, um den Impfort zu aufzusuchen und zurückzukehren.

Wenn die verschiedenen Impfungen des Arbeitnehmers jeweils während der Arbeitszeit stattfinden, wird das Recht auf geringe Arbeitslosigkeit für jede erforderliche Injektion gewährt.

Das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit betrifft nur die Impfung selbst. Wird der Arbeitnehmer später durch Impfungen krank, so gelten die normalen Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit und garantiertes Arbeitsentgelt.

Weitere Informationen können Sie auf der Webseite der LFA entnehmen unter folgenden Link:

[Petit chômage pour la vaccination contre le coronavirus \(congé de vaccination\) - Service public fédéral Emploi, Travail et Concertation sociale \(belgique.be\)](#)

3. Kinderbetreuung

Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3-jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Hausaufgabenbetreuung

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**.

Für Personen ab 12 Jahren gilt in Innenräumen **Maskenpflicht** bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb der Hausaufgabenbetreuungsorte stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, außerhalb der Mahlzeiten usw.).

Die Maske kann vom Personal und von den Schülern abgenommen werden, nachdem sie für die Hausaufgabenbetreuung, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. Auf dem Pausenhof besteht keine Maskenpflicht.

Alle **Räume** (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

Außerschulische Betreuung (AUBE)

AUBE des RZKB

Um die Platzvergabe so effizient und bedarfsorientiert wie möglich gestalten zu können, ist eine Anmeldung dringend erforderlich. Die Abmeldemodalitäten sind dabei auch zu beachten.

Informationen zum Prozess der An- und Abmeldung, zu Neueinschreibungen, zu Konferenztagen usw. finden Sie auf der Webseite des RZKB unter der Rubrik „Außerschulische Betreuung – Außerschulisches Betreuungsangebot für das Schuljahr 2021-2022“. Die dort zu findenden Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Not-Kinderbetreuung

Falls erforderlich, kann beim RZKB eine Not- Kinderbetreuung eingeführt werden.

Standorte: 4

- Eupen
- Kelmis
- Amel
- Bütgenbach

- **Zeiten:** 7.00 – 18.00 Uhr – 5 Tage/Woche Mo-Fr
- **Aufnahmekapazität** entsprechend der zur Verfügung stehenden Betreuern
- **Anmeldemodalitäten:**
 - o Vortag (Werktag) bis 13.00 Uhr
 - Anmeldungen z.B. für den 12. November müssten dann bis 10. November um 13.00 Uhr eingegangen sein
 - o Alle Anfragen werden nur über das Notfall-Formular (siehe Webseite des RZKB) bearbeitet. Falls man keinen Zugang zum Internet hat, kann man auch über die Zentrale mit dem RZKB Kontakt aufnehmen.

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Defizitübernahme

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entsteht. Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert

Kinderhorte

Die Kinderhorte können bei Betreuungsbedarf ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der o.e. Präventionsmaßnahmen wieder aufnehmen.

Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen. Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Einkommensausfallentschädigung. Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbstständigen Tagesmütter im Nebenberuf, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Ab dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfallentschädigung den selbstständigen und den konventionierten Tagesmüttern ebenfalls ausgezahlt, wenn die Tagesmutter zur Wahrnehmung ihres Impftermins die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abgedeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Konventionierte Tagesmütter

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung für konventionierte Tagesmütter in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für die für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Diese Steuerbefreiung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.

Die konventionierten Tagesmütter reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz. Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch ausgenommen einer angeordneten Quarantäne nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt;
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse).

Selbstständige Tagesmütter

Für die selbstständigen Tagesmütter hat das Finanzministerium einen Betrag von maximal 19 € als Einkommensausfallentschädigung genehmigt.

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbstständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbstständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen oder die Tagesmutter sich in einer angeordneten Quarantäne befindet. Der dadurch für die selbstständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung wie folgt ausgeglichen:

- Für die selbstständigen Tagesmütter, die *keine Sozialversicherungsbeiträge* zahlen, wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 maximal 19,00 €/Kind/Tag gewährt. Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.
- Für die selbstständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wird 80% bzw. 90% der entgangenen Elternbeteiligungen gewährt.

Basis für die Berechnung der Elternbeteiligungen für die selbstständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sind die aktuellen Betreuungsverträge.

Die selbstständigen Tagesmütter reichen den Antrag anhand eines Formulars über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Bei Fragen können Sie sich an Irma Ludes wenden, per E-Mail an irma.ludes@dgov.be oder unter Tel. 087 596 342.

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an irma.ludes@dgov.be oder per Telefon unter 087 596 342 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087 554 830 oder per E-Mail an info@rzkb.be,
- die selbstständigen Tagesmütter an Irma Ludes wenden, per E-Mail an irma.ludes@dgov.be oder unter Tel. 087 596 342.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangentschädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Diese Übergangentschädigung („droit passerelle“) greift in der aktuellen Phase nicht, da es keine Empfehlung auf föderaler Ebene an die Eltern gibt, die Kinder zu Hause zu betreuen und die Betreuungsstrukturen ihren Auftrag weiterführen können.

Im Fall der Beantragung einer Ausfallentschädigung darf den Erziehungsberechtigten keine Beteiligung in Rechnung gestellt werden. Sollten die Erziehungsberechtigten dennoch die Beteiligung für diese Periode entrichtet haben, muss ihnen diese rückerstattet werden;

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern zurück gegangen sind und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet ist, wurde ihnen ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt. Dazu schicken die Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Irma Ludes (irma.ludes@dgov.be) oder

- über den Postweg an folgende Adresse:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

Seit dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfall den Tagesmütterhäusern ebenfalls ausgezahlt, wenn das Tagesmütterhaus zur Wahrnehmung der Impftermine für sein Personal die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abdeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Einkommensausfall für das Personal des RZKB

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Fall einer angeordneten Quarantäne. Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels

Die in den Anerkennungsschreiben der Kinderkrippen und der Standorte der außerschulischen Betreuung festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder wurde für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, um flexibel auf kurzfristige Betreuungsanfragen eingehen zu können, bedingt durch Quarantänemaßnahmen in anderen Betreuungsstrukturen. Darüber hinaus wird der in dem jeweiligen Erlass festgelegte Personalschlüssel für die Kinderbetreuung ebenfalls für die gleiche Periode ausgesetzt. Der Träger kann sein Personal somit entsprechend dem Bedarf und den Personalressourcen frei einsetzen unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit der zu betreuenden Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

Die für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter in den jeweiligen Erlassen festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Tagesmutter wurde ebenfalls vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorläufig ausgesetzt. Das RZKB entscheidet über die Anzahl Kinder, die einer konventionierten Tagesmutter anvertraut werden kann. Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut werden können. Darüber hinaus ist für den gleichen Zeitraum der durch den Erlass vorgegebene Betreuungsschlüssel zur Umrahmung der Tagesmütter ausgesetzt.

Die in den Verträgen mit den Tagesmütterhäusern festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Betreuerin und insgesamt für das Tagesmütterhaus wird für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut werden können.

Diese Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien

Tagesmütter und Kinderbetreuungsstrukturen dürfen mit den Kindern, die sie betreuen, draußen spazieren gehen. Dabei sind die Regeln des social distancing zu Drittpersonen zu berücksichtigen.

Kontaktdaten

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido Ostbelgien wenden:

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin – Tel. 0471/919 438 (susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be).

4.1 Informationen für Schüler und Eltern

Schulpflicht

Die Experten versichern, dass die Wiederaufnahme des Unterrichts aus gesundheitlicher Sicht für die Schüler kein außergewöhnliches Risiko darstellt.

Die Unterrichtspflicht gilt daher weiterhin. Wenn Schüler kein ärztliches Attest vorweisen können, gelten Abwesenheiten aufgrund des Coronavirus als ungerechtfertigte Abwesenheiten. Die Schulen melden ungerechtfertigte Abwesenheiten der Schulpflichtkontrolle. Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Für Schüler, die ungerechtfertigt abwesend sind, wird kein Fernunterricht organisiert. Fernunterricht wird nur für jene Schüler gewährleistet, die ein ärztliches Attest (Krankheit) oder eine ärztliche Bescheinigung (Quarantäne) vorweisen.

Befinden sich Schüler pandemiebedingt im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Schüler, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, bitten wir darum, den Hausarzt zu konsultieren.

Unterrichtsbefreiung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19

Schüler können bis zum 31. Dezember 2021 eine Unterrichtsbefreiung erhalten, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Unterrichtsbefreiung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Für diese Zeit gelten die Schüler als gerechtfertigt abwesend. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch die vorliegende Unterrichtsbefreiung abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Schüler, der die Unterrichtsbefreiung in Anspruch nehmen möchte, meldet dies über die schulinternen Meldewege, sobald der Impftermin bekannt ist, und übermittelt der Schule die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann der Schüler zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Personalmitglieder, die persönlich beim Arzt vorstellig werden, nutzen das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens im Falle einer Krankschreibung.

Personalmitglieder, die den Arzt nicht besuchen und ausschließlich in telefonischem Kontakt zu ihrem Hausarzt stehen, können zwecks Meldung einer Krankschreibung ein gewöhnliches ärztliches Attest einreichen. Ärztliche Atteste in digitaler Form werden akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2021-2022

Es gilt weiterhin, dass das gesamte Personal der Schule im Dienst bleibt und der Schulleitung zur Verfügung steht. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum

Einsatz kommt (z.B. im Präsenzunterricht, zur Aufsicht, ggf. im Fernunterricht, im Home Office).

Schwangere können aus arbeitsmedizinischen Gründen vom Präsenzunterricht befreit werden.

COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, sollte der arbeitsmedizinische Dienst konsultiert werden.

Personalmitglieder unter Quarantäne

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück (Quarantäneverordnung), das bescheinigt, dass die Quarantäne angeordnet wurde. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt). Die Quarantäneverordnung ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Bescheinigungen in digitaler Form werden weiterhin akzeptiert. Die Originalschriftstücke sind per Post nachzureichen.

Im Falle einer vorsorglichen Quarantäne zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend, steht aber dem Schulleiter weiterhin zur Verfügung und erledigt die ihm aufgetragenen Arbeiten und Aufgaben von zu Hause aus.

Versicherung für Personalmitglieder

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur.

Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augusthälfte in der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten. Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Ersatz von Personalmitgliedern

Ersatz bei Krankheit

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden.

Ersatz bei Quarantäne

- Der Schulbetreuerin ist die Abwesenheit eines Personalmitglieds über das KR13 (außergewöhnlicher Urlaub) zu melden. Die Quarantänebescheinigung ist als Anlage beizufügen.
- Die betroffenen Personalmitglieder übermitteln die Quarantänebescheinigung der Kontrollärztin und der Schulleitung.
- Das abwesende Personalmitglied, insofern es nicht krankgeschrieben wurde, ist weiterhin im aktiven Dienst. Die Ermessensentscheidung, ob eine Form des Fernunterrichts (bspw. über eine Videokonferenz) aus organisatorischer und pädagogischer Sicht durchführbar ist, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. In jedem Fall soll das Personalmitglied in Quarantäne möglichst durch die Schulleitung mit Aufträgen versorgt werden. Es wird weiterhin besoldet.
- Das betroffene Personalmitglied kann ab dem 1. Tag ersetzt werden, falls die Quarantäne sich über mehr als 5 aufeinanderfolgende Arbeitstage erstreckt.
- Der Ersatz endet mit dem Ende der Quarantäneverordnung, die im Regelfall 2 Wochen beträgt.
- Es erfolgt kein Abzug von Krankentagen.

Ersatz von Personalmitgliedern, die weniger als 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage abwesend sind

Da im Zuge der Corona-Pandemie derzeit eine ganze Reihe von Personalmitgliedern zum Teil wegen Krankheit, zum Teil, weil sie unter Quarantäne gestellt werden, ausfallen und damit einhergehend die berechtigte Befürchtung besteht, dass es zeitweise schwierig werden könnte, eine Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs und der Kontaktblasen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu gewährleisten, ist es ab sofort gestattet, ein Personalmitglied, von dem nachweislich bekannt ist, dass es auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung

während weniger als sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend sein wird, ab dem ersten Tag seiner Abwesenheit zu ersetzen. Diese Maßnahme findet auch während des Schuljahres 2021-2022 Anwendung.

Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19

Die im Unterrichtswesen tätigen Personalmitglieder können seit dem 1. April 2021 eine Beurlaubung in Anspruch nehmen, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Beurlaubung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch den vorliegenden Urlaub abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Personalmitglied, das den Urlaub in Anspruch nimmt, informiert seinen Schulleiter bzw. Direktor, sobald der Impftermin bekannt ist, und übermittelt ihm die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann das Personalmitglied zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

Dieser Gelegenheitsurlaub wird besoldet und ist dem aktiven Dienst gleichgestellt. Er kann bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden.

Die Beanspruchung der Beurlaubung wird schulintern organisiert. Dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums muss dazu kein Antrag oder Schriftstück übermittelt werden. Personalmitglieder, die die erforderliche Terminbestätigung nicht vorlegen, gelten als ungerechtfertigt abwesend.

4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten

Außerschulische Betreuung

Die geltenden Regeln für die Organisation der außerschulischen Betreuung sind dem entsprechenden Abschnitt im Kapitel „Kinderbetreuung“ zu entnehmen.

Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht

Die Schulen stellen für die Schüler, die Fernunterricht erhalten, Unterrichts- und Übungsmaterial bereit.

Bei einer Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht sollte das Unterrichts- und Übungsmaterial für den Fernunterricht nach Möglichkeit in der Schule verteilt werden.

Bei vollständigem Fernunterricht sollten die Unterrichts- und Übungsmaterialien nach Möglichkeit elektronisch verschickt werden. Wenn ein Versand der Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle

Seit Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Ungerechtfertigte Abwesenheiten müssen die Schulleitungen mittels des entsprechenden Formulars (OstbelgienBildung) der Schulpflichtkontrolle mitteilen.

Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Befinden sich Schüler im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien

Seit Anfang des Schuljahres 2020-2021 stehen die Psychologen und Sozialassistenten von Kaleido Ostbelgien wieder wie gewohnt vor Ort als direkter Ansprechpartner bei Fragen zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Kaleido-Mitarbeiter gelten als essenzielle Drittpersonen und haben daher Zugang zu den Schulen.

Auf Anfrage und nach interner Besprechung können die geschulten Kaleido-Teams der Krisennachsorge und der Trauerbegleitung zum Einsatz kommen. Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen oder an das Schul-Team zu richten: <https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen

Die unten aufgelisteten Maßnahmen für den Schuljahresstart am 1. September 2021 sind vorerst bis Ende September 2021 gültig und werden vor Ende des Monats mit den Gesundheitsexperten ausgewertet. Ein entscheidendes Kriterium bei dieser Bewertung wird die belgienweite Entwicklung der Impfquote sein.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. Im Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale

Krisenzelle einberufen, der unter anderem Kaleido, die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören.

Unmittelbar und je nach Situation können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- i. Maskenpflicht (für Personalmitglieder und Schüler ab 12 Jahren) für 14 Tage,
- ii. Präventive Tests der Klassengruppe(n),
- iii. Quarantäne der Klassengruppe(n).

Grundschulen

Anzahl Schüler, die täglich Präsenzunterricht in der Schule erhalten	100%
Anzahl Tage in der Schule	5 Tage Anmerkung <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht, ... • Wenn möglich sollten die Schüler nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Schule zugelassen, wenn ihre Anwesenheit für das Erreichen der Lehrplanziele und für die Betreuung der Schüler erforderlich ist. Die Bildungseinrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor. • Die Schulen ergreifen Maßnahmen, um nicht-essenzielle Drittpersonen (Besucher) fernzuhalten. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich. • Die Blasenlogik (Kontaktreduzierung) sollte innen bestmöglich eingehalten werden für den Fall, dass eine Infektion auftritt, damit die Verbreitung eingeschränkt bleibt und das Tracing vereinfacht wird. Wenn die Hochrisikokontakte auf eine Gruppe begrenzt bleiben,

	<p>müssen zudem im Infektionsfall weniger Klassenschließungen angeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei gemischten Gruppen ist auf die Sitzordnung pro Klassenverband zu achten sowie auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den einzelnen Klassenverbänden.
Personalmitglieder, die in verschiedenen Schulen arbeiten	Normalbetrieb
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler sollten möglichst feste Plätze in festen Klassen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz, 2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • Mensen sind geöffnet • maximale Lüftung • Wenn möglich sollte in Klassenverbänden gegessen werden.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Klassen dürfen gleichzeitig den Pausenhof nutzen. • Die Geräte auf dem Pausenhof müssen nach dem Gebrauch nicht gereinigt werden. • Grundschüler brauchen keine Masken zu tragen.
Handhygiene	verstärkte Handhygiene
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erziehungsberechtigten haben Zugang zur Schule unter Einhaltung der im Unterrichtswesen geltenden Masken- und Abstandsregeln sowie der ggf. existierenden schulspezifischen Regelungen. Die Schule sollte jedoch nur betreten werden, wenn es für den reibungslosen Ablauf nötig ist (Elternräte, Elternabende, ...). Absprachen sollten möglichst auf Termin stattfinden. • Eltern, die ihre Kinder draußen abholen, tragen Masken, wenn sie die Mindestabstände nicht einhalten.
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschüler brauchen keine Masken zu tragen. • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal abgenommen werden, nachdem die Personalmitglieder für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. • Eltern halten sich strikt an die Maskenpflicht.

Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Schule erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Schulbesichtigungen auf Termin
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht sollte möglichst draußen stattfinden. • Im Sportunterricht brauchen keine Masken getragen zu werden. • Schwimmunterricht darf gemäß den Regeln des Sportprotokolls stattfinden. Bei der Beförderung zum Schwimmbad ist darauf zu achten, dass die Schüler im Klassenverband gruppiert sitzen, wenn mehrere Klassen befördert werden, und die Schüler die gleichen Sitznachbarn haben wie im Unterricht.

Sekundarschulen

Anzahl Schüler, die täglich Präsenzunterricht in der Schule erhalten	100%
Anzahl Tage in der Schule	5 Tage Anmerkung <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht, ... • Wenn möglich, sollten die Schüler nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Schule zugelassen, wenn ihre Anwesenheit für das Erreichen der Lehrpläne und für die Betreuung der Schüler erforderlich ist. Die Bildungseinrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor. • Die Schulen ergreifen Maßnahmen, um nicht-essenzielle Drittpersonen (Besucher) fernzuhalten. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Personalmitglieder, die in verschiedenen Schulen arbeiten	Normalbetrieb
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler sollten möglichst feste Plätze in festen Klassen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz,

	<p>2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken,</p> <p>3. lüften den Raum so gut wie möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umkleiden (Sportunterricht, beruflicher Unterricht) können wieder gebraucht werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • Mensen sind geöffnet • maximale Lüftung • Wenn möglich sollte in Klassenverbänden gegessen werden und den Schülern sollten, wenn möglich, feste Sitzplätze zugewiesen werden.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • So viel Abstand halten wie möglich • Spiel- und Sportgeräte dürfen genutzt werden. Die Geräte müssen nach dem Gebrauch nicht gereinigt werden. • Draußen können die Masken abgenommen werden, solange die Schüler intensiven Körperkontakt vermeiden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erziehungsberechtigten haben Zugang zur Schule unter Einhaltung der im Unterrichtswesen geltenden Masken- und Abstandsregeln sowie der ggf. existierenden schulspezifischen Regelungen. Die Schule sollte jedoch nur betreten werden, wenn es für den reibungslosen Ablauf nötig ist (Elternräte, Elternabende, ...). Absprachen sollten möglichst auf Termin stattfinden. • Eltern, die ihre Kinder draußen abholen, tragen Masken, wenn sie die Mindestabstände nicht einhalten.
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Schüler bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal und von den Schülern abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. • Eltern halten sich strikt an die Maskenpflicht.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Schule erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Schulbesichtigungen auf Termin
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht sollte möglichst draußen stattfinden. • Im Sportunterricht brauchen keine Masken getragen zu werden. • Umkleiden können wieder normal gebraucht werden. • Schwimmunterricht darf gemäß den Regeln des Sportprotokolls stattfinden. Bei der Beförderung zum Schwimmbad ist darauf zu achten, dass die Schüler im Klassenverband gruppiert sitzen, wenn mehrere Klassen befördert werden, und die Schüler, wenn möglich, die gleichen Sitznachbarn haben wie im Unterricht.

Praktika	<ul style="list-style-type: none">• können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden• Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.
----------	--

Förderschulen

Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %
Anzahl Tage in der Schule	5

Schülerbeförderung

Für die **Schülerbeförderung, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird**, gilt Folgendes:

Masken	<ul style="list-style-type: none">• Das Personal trägt Masken.• Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken.• Förderschüler über 12 tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich.• Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.
--------	--

Die **Schülerbeförderung des TEC** funktioniert im Regelbetrieb, d.h. die Anzahl Passagiere an Bord ist nicht eingeschränkt. Es besteht Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren. Weitere Informationen sind auf www.letec.be verfügbar.

Wenn möglich sollten die Schüler nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.

5. Mittelständische Ausbildung

Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie, sollte der Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie seine Tätigkeiten derzeit nicht oder nur teilweise ausführen, ihre(n) Auszubildenden in die **zeitweilige Arbeitslosigkeit** versetzen, insofern der Betrieb zu den Sektoren gehört, die besonders schwer von der Corona-Krise betroffen sind. Eine Liste dieser Sektoren nach paritätischer Kommission finden Sie hier:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2>

Die zeitweilige Arbeitslosigkeit kann indes nur für GANZE Tage (auch einzelne) in Anspruch genommen werden, d.h. nur an Arbeitstagen, an denen kein Unterricht stattfindet. Weitere Informationen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit finden Sie hier:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t2>

Bei weiteren Fragen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Lohnsekretariat.

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Die Auszubildenden müssen also für diese Stunden entlohnt werden, unabhängig davon, ob sie derzeit noch in oder für den Betrieb tätig sind oder sich in zeitweiliger Arbeitslosigkeit befinden. Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Schulpflicht

Seit Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Risikogruppenzugehörigkeit

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser

Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch aus den o.g. Gründen zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, ist der arbeitsmedizinische Dienst zu konsultieren. Auszubildende wenden sich an ihren Hausarzt.

Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung

Der Unterricht an den ZAWM sollte so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt werden. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Die unten aufgelisteten Maßnahmen für den Schuljahresstart am 1. September 2021 sind vorerst bis Ende September 2021 gültig und werden vor Ende des Monats mit den Gesundheitsexperten ausgewertet. Ein entscheidendes Kriterium bei dieser Bewertung wird die belgienweite Entwicklung der Impfquote sein.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. Im Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale Krisenzelle einberufen, der unter anderem Kaleido, die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören.

Unmittelbar und je nach Situation können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- i. Maskenpflicht (für Personalmitglieder und Schüler ab 12 Jahren) für 14 Tage,
- ii. Präventive Tests der Klassengruppe(n),
- iii. Quarantäne der Klassengruppe(n).

Anzahl Personen, die Präsenzunterricht im ZAWM erhalten	100% Anmerkung <ul style="list-style-type: none">• Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht ...• Wenn möglich, sollten die Auszubildenden nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
---	---

Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in den ZAWM zugelassen, wenn ihre Anwesenheit für den reibungslosen Ablauf des Schul- und Unterrichtsbetriebs der Auszubildenden erforderlich ist. Die ZAWM nehmen diese Bewertung selbst vor. • Die ZAWM ergreifen Maßnahmen, um nicht-essenzielle Drittpersonen (Besucher) fernzuhalten. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Den Auszubildenden sollten möglichst feste Plätze in festen Klassen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer oder anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz, 2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden (Sportunterricht, beruflicher Unterricht) können wieder gebraucht werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Lüftung • Wenn möglich sollte in Kontaktblasen gegessen werden und den Auszubildenden sollten, wenn möglich, feste Sitzplätze zugewiesen werden.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • So viel Abstand halten wie möglich • Draußen können die Masken abgenommen werden, solange die Schüler intensiven Körperkontakt vermeiden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Eltern	Kontakte zu Eltern sind erlaubt unter strikter Einhaltung der Maskenpflicht. Absprachen sollten möglichst auf Termin stattfinden.

Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Auszubildende bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer oder anderen Pausenräumen außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal und von den Auszubildenden abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. • Eltern halten sich strikt an die Maskenpflicht.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Ausbildung im Betrieb	<p>Gemäß den Regeln des Sektors.</p> <p>Mitarbeiter des IAWM dürfen zur Anerkennung eines Ausbildungsbetriebes und zur Betreuung der Auszubildenden im Rahmen eines Lehr- oder Meistervolontariatsvertrags in die Betriebe, sofern die dortigen Bestimmungen das zulassen.</p>
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Schulbesichtigungen auf Termin
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.
Aufnahmeprüfung	In Kleingruppen oder ggf. auch als Einzeltermin unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Kontakt für die mittelständische Ausbildung

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- iawm@iawm.be
- ausbildungsberatung.eupen@iawm.be
- ausbildungsberatung.stvith@iawm.be

Unterrichtspersonal der Hochschule

Für das Unterrichtspersonal der Autonomen Hochschule finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 4.2. „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Studierende, die einer Risikogruppe zugehören

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder oder Studierende, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, bitten wir darum, den arbeitsmedizinischen Dienst bzw. den Hausarzt zu konsultieren.

Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung

Der Dozent ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Die unten aufgelisteten Maßnahmen für den Schuljahresstart am 1. September 2021 sind vorerst bis Ende September 2021 gültig und werden vor Ende des Monats mit den Gesundheitsexperten ausgewertet. Ein entscheidendes Kriterium bei dieser Bewertung wird die belgienweite Entwicklung der Impfquote sein.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. Im Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale Krisenzelle einberufen, der unter anderem Kaleido, die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören.

Unmittelbar und je nach Situation können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- i. Maskenpflicht,
- ii. Präventive Tests,
- iii. Quarantäne

Anzahl Studierende, die sich gleichzeitig in der Hochschule aufhalten	100% Vollzeitpräsenzunterricht ist möglich. Kurse, in denen dies möglich ist, können auch als Fernunterricht erteilt werden.
Fernunterricht	Fernunterricht/blended learning kann nach Ermessen der Hochschule eingesetzt werden
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • sind zur Hochschule zugelassen, insofern die Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Den Studierenden sollten möglichst feste Plätze in festen Räumen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz, 2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden können wieder gebraucht werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • Mensen sind geöffnet • maximale Lüftung • Wenn möglich sollte in Kontaktblasen gegessen werden und den Studierenden sollten, wenn möglich, feste Sitzplätze zugewiesen werden.
Unterrichtsaktivitäten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen oder Körperkontakt (Singen, Sport, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß den Regeln des Sektors (Kultur, Sport, etc.) und vorbehaltlich einer positiven Einschätzung durch den Gefahrenverhütungsberater.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • So viel Abstand halten wie möglich

	<ul style="list-style-type: none"> • Draußen können die Masken abgenommen werden, solange die Studierenden intensiven Körperkontakt vermeiden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Studierende bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal und von den Studierenden abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Schulbesichtigungen auf Termin • Infotage sind erlaubt, sofern die im Hochschul-, Veranstaltungs- oder Kulturbereich geltenden Sicherheitsprotokolle eingehalten werden.
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.
Prüfungen	Normalbetrieb unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Internationale Mobilität	Unter Berücksichtigung der Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes und der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner
Diplomverleihungen	können stattfinden unter Einhaltung der Sicherheitsprotokolle, die für den Veranstaltungssektor oder den Kultursektor gelten

Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Wohn- und Pflegezentrum oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.

- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums in Gesundheits- und Krankenpflege erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der **Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr**, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Diese besagen, dass die Stunden der Studentenverträge **im Gesundheits- oder Bildungswesen** des ersten Quartals 2021 (Januar-März), des zweiten Quartals 2021 (April-Juni) und des dritten Quartals 2021 (Juli-September) nicht für die maximale jährliche Stundenanzahl von 475 Stunden für die Beschäftigung im Rahmen eines Studentenvertrags berücksichtigt werden.

Die Stunden, die im 3. Quartal 2021 (Juli-September) im Rahmen eines Studentenjobs geleistet werden, werden in allen Sektoren bei der Berechnung des maximalen jährlichen Kontingentes von 475 Stunden nicht berücksichtigt. Für alle Sektoren außer dem Gesundheits- und Bildungswesen werden die Stunden des 1. und 2. Quartals 2021 berücksichtigt.

Weitere Informationen:

<https://www.mysocialsecurity.be/student/fr/generalites/covid19.html>

7. Institute für schulische Weiterbildung

Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung

Für das Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung

Für die Institute für schulische Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Erwachsenenbildung (s. „Erwachsenenbildung“/ „Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung“).

8. Erwachsenenbildung

Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen. Die Regierung hat beschlossen, die Zuschussgarantie zu verlängern.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung

Auch für erwachsene Lernende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll das Recht auf Bildung möglichst gewahrt bleiben, ist für sie die Bildung doch oft eine Notwendigkeit sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Sicht.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die föderalen Bestimmungen sowie die sektorenspezifischen Regelungen einzuhalten. Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich lediglich auf die unterrichtsorganisatorischen Aspekte und ist als Ergänzung der föderalen und sektorenspezifischen Vorgaben zu verstehen.

Die unten aufgelisteten Maßnahmen für den Schuljahresstart am 1. September 2021 sind vorerst bis Ende September 2021 gültig und werden vor Ende des Monats mit den Gesundheitsexperten ausgewertet. Ein entscheidendes Kriterium bei dieser Bewertung wird die belgienweite Entwicklung der Impfquote sein.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. Im Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale Krisenzelle einberufen, der unter anderem Kaleido, die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören. Unmittelbar und je nach Situation entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Anzahl Teilnehmer, die zeitgleich den Standort besuchen dürfen	<ul style="list-style-type: none"> • 100% • keine Einschränkung bzgl. der Gruppengröße • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportaktivitäten, Kurse, Pausen, ... • Wenn möglich sollten die Teilnehmer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Einrichtung kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	Normalbetrieb. Die Einrichtung legt die Organisationsform fest (Präsenzunterricht, blended learning, Fernunterricht etc.)
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Einrichtung zugelassen, wenn ihre Anwesenheit für das Erreichen der Lehrziele und für die Betreuung der Teilnehmer erforderlich ist. Die Einrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor. • Die Einrichtungen ergreifen Maßnahmen, um nicht-essenzielle Drittpersonen (Besucher) fernzuhalten. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Sicherere Alternativen (z. B. digitale Besprechungen) werden nach Möglichkeit weiterhin empfohlen. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Den Teilnehmern sollten möglichst feste Plätze in festen Räumen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz, 2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden können wieder gebraucht werden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene

Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Teilnehmer bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer oder Pausenraum außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal und von den Teilnehmern abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Besichtigungen der Einrichtung nur auf Termin
Aufnahmeprüfungen oder Zulassungstests	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen oder digital
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.

Es gelten folgende Bestimmungen für die Organisation und Durchführung der Kurse der Erwachsenenbildungseinrichtungen und der Institute für schulische Weiterbildung:

- **Risikogruppen und kranke Personen**

- Wenn ein Teilnehmer oder ein Referent zu einer Risikogruppe gehört, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist. Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung der betroffenen Person.
- Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.
- Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

- **Anwesenheitsregister und Kontakt-Tracing**

Für das Kontakt-Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an. Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten¹ für die Kontakt-Tracing-Zentralen;
- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.

¹ Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse

9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

Unterrichtspersonal der Musikakademie

Für das Unterrichtspersonal der Musikakademie finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht

Befindet sich der anerkannte Standort des Teilzeit-Kunstunterrichts auf dem Campus einer Grund- oder Sekundarschule, erstellt der zuständige Gefahrenverhütungsberater eine Risikoanalyse. Erhöhtes Personenaufkommen ist zu vermeiden. Der Gefahrenverhütungsberater und die betroffene Einrichtung ergreifen Maßnahmen, z.B. besondere Hygieneregeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen (z.B. beim Betreten/Verlassen des Gebäudes) und zur Vermeidung von Gruppenmischungen (kein gemeinsamer Unterricht), sodass die Lernaktivitäten beider Bildungsstufen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien stattfinden können.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Die unten aufgelisteten Maßnahmen für den Schuljahresstart am 1. September 2021 sind vorerst bis Ende September 2021 gültig und werden vor Ende des Monats mit den Gesundheitsexperten ausgewertet. Ein entscheidendes Kriterium bei dieser Bewertung wird die belgienweite Entwicklung der Impfquote sein.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. **Im** Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale Krisenzelle einberufen, der unter anderem Kaleido, die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören.

Unmittelbar und je nach Situation können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- i. Maskenpflicht (für Personalmitglieder und Schüler ab 12 Jahren) für 14 Tage,
- ii. Präventive Tests der Klassengruppe(n),
- iii. Quarantäne der Klassengruppe(n).

Anzahl Teilnehmer, die zeitgleich den Standort besuchen dürfen	<ul style="list-style-type: none">• 100%• keine Einschränkung bzgl. der Gruppengröße• Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Kurse, Pausen, ...• Wenn möglich sollten die Teilnehmer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	Normalbetrieb. Die Einrichtung legt die Organisationsform fest (Präsenzunterricht, Hybridunterricht, Fernunterricht etc.)

Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Einrichtung zugelassen, wenn ihre Anwesenheit für das Erreichen der Lehrziele und für die Betreuung der Teilnehmer erforderlich ist. Die Einrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor. • Die Einrichtungen ergreifen Maßnahmen, um nicht-essenzielle Drittpersonen (Besucher) fernzuhalten. • Zwecks Nachvollziehbarkeit der Kontakte sollten die Kontaktangaben der Dritten sowie das Besuchsdatum erfasst werden.
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwesenheit von Eltern während der Unterrichtszeit sollte vermieden werden. Eltern sollten ihre Kinder am Ein-/Ausgang absetzen bzw. abholen. • Eltern, die ihre Kinder draußen abholen, tragen Masken, wenn sie die Mindestabstände nicht einhalten. • Kontakte zu Eltern sind erlaubt unter strikter Einhaltung der Maskenpflicht. Menschenansammlungen sind zu vermeiden, Absprachen sollten möglichst auf Termin stattfinden.
Außerschulische Aktivitäten	erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen und Kontakte zwischen Personalmitgliedern sind erlaubt. Hierbei gilt Maskenpflicht. Masken brauchen nicht getragen zu werden, wenn die Personen an Tischen sitzen (zum Essen oder um sich zu versammeln). • Sicherere Alternativen (z. B. digitale Besprechungen) werden nach Möglichkeit weiterhin empfohlen. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen eine Maske, 2. halten Abstand voneinander – die Abstandregel gilt auch und insbesondere, wenn sie keine Maske tragen, weil sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich.
Publikum bei Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen	erlaubt gemäß den geltenden Regeln des Kulturprotokolls
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Den Teilnehmern sollten möglichst feste Plätze in festen Räumen zugewiesen bekommen. • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. tragen einen Mundschutz, 2. halten Abstand voneinander, wenn Sie essen oder trinken, 3. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden können wieder gebraucht werden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene

Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Abstand und Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen. • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Teilnehmer ab 12 Jahren bei allen Kontakten, die in Bewegung oder außerhalb des Klassenzimmers stattfinden (z. B. Bewegung im Klassenzimmer während des Unterrichts, auf den Fluren, im Lehrerzimmer oder Pausenraum außerhalb der Mahlzeiten usw.). • Die Maske kann vom Personal und von den Teilnehmern abgenommen werden, nachdem sie für den Unterricht, für eine Besprechung oder zum Essen Platz genommen haben. • Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) findet das Kulturprotokoll Anwendung.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Besichtigungen der Einrichtung nur auf Termin

10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern das Angebot ursprünglich als Präsenzunterricht geplant war und die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird. Unter Distanzunterricht sind Videokonferenzen, Online-Lehrmodule, praktische Heimarbeiten, etc. zu verstehen.
Hat die Weiterbildungseinrichtung nicht die technische Möglichkeit, die Präsenz der Teilnehmer an der Online-Weiterbildung zu kontrollieren, wird den bezahlten Bildungsurlaub davon ausgegangen, dass der Teilnehmer anwesend war.
- Sollten Arbeitnehmer während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen aus eben diesem Grund nicht am Unterricht teilnehmen, gilt diese Abwesenheit als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen. Sind allerdings aus anderen Gründen ungerechtfertigte Abwesenheiten durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem Anwesenheitsformular eingetragen, führen diese Abwesenheiten weiterhin zu der gesetzlich vorgesehenen Sperrung.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden >< Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Wenn Stunden einer Weiterbildung ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können und die Weiterbildung dadurch nicht mehr die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr erreicht, gibt diese Weiterbildung weiterhin Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub. Der Teilnehmer kann allerdings nur die Anzahl Stunden bezahlten Bildungsurlaubs in Anspruch nehmen, an denen er auch tatsächlich teilgenommen hat.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden.
- Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2019-2020 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2020 berücksichtigt. Stunden dieser Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2020 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2020-2021 abgerechnet.

Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2020-2021 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2021 berücksichtigt. Stunden dieser

Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2021 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2021-2022 abgerechnet.

- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2019-2020 müssen bis zum 30. Juni 2021 in Papierform oder ausnahmsweise elektronisch an bildungsurlaub@dgov.be eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.